

130. 1. Den Meistertitel in Verbindung mit der Handwerksbezeichnung darf ohne Ablegung der Meisterprüfung führen, wer am 1. Oktober 1901 persönlich ein Handwerk selbständig ausgeübt und die Befugnis besessen hat, in seinem Gewerbe Lehrlinge anzuleiten.

2. Zum inneren Tatbestande genügt bei der Übertretung des § 148 Abs. 1 Nr. 9 c GewD. Fahrlässigkeit.

IV. Straffenat. Urtr. v. 5. März 1943 g. C. 4 D 493/42.

I. Landgericht Görlitz.

Gründe:

Der Angeklagte ist am 24. September 1885 geboren. Er hat seit 1908 in L. und seit 1918 in G. das Gewerbe als selbständiger Klempner ausgeübt. Die Meisterprüfung hat er nicht abgelegt, sich aber seit vielen Jahren — bis zum Jahre 1942 — als Klempnermeister, auch als Klempner- und Schlossermeister, bezeichnet. Wegen unbefugter Führung des Meistertitels hat ihn die Strafkammer nach dem § 148 Abs. 1 Nr. 9 c GewD. zu einer Geldstrafe verurteilt. Hiergegen hat der Angeklagte Revision eingelegt. Sie ist unbegründet.

Seine Ansicht, daß er den Meistertitel in Verbindung mit der Handwerksbezeichnung führen dürfe, da er schon vor dem 1. Oktober 1908 das Handwerk selbständig betrieben habe, ist irrig. Nach der Übergangsbestimmung im Art. II Abs. 3 G. v. 30. Mai 1908, die der Beschwerdeführer offenbar meint, blieb zwar die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes schon erworbene Befugnis, den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkes zu führen, unberührt; wer aber vorher diesen Titel führen durfte, ergibt sich aus dem Art. 8 G. v. 26. Juli 1897 (RGBl. S. 706). Dieser lautet:

Wer beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen (d. h. am 1. Oktober 1901) persönlich ein Handwerk selbständig ausübt, ist befugt, den Meistertitel (§ 133) zu führen, wenn er in diesem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt.

Die lehtermwähnte Befugnis setzt die Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres voraus (§ 129 Abs. 1 GewD.). Bei dem Anklagen waren diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Daher hat ihn das LG. mit Recht der unbefugten Führung des Meistertitels für überführt erachtet.

Wenn der Angeklagte zu seiner Rechtfertigung ferner geltend macht, ihm sei vor Jahren auf einer Dienststelle in Berlin die Auskunst erteilt worden, er dürfe den Meistertitel führen, so ist folgendes zu beachten: Der § 148 GewD. sagt nicht, daß nur das vorsätzlich unbefugte Führen des Meistertitels unter Strafe gestellt sei. Daß die Tat nur vorsätzlich begangen werden könne, ergibt sich auch nicht aus der Natur der in Rede stehenden Übertretung oder dem Zwecke der Gesetzesbestimmung. Daß der Angeklagte aber mindestens fahrlässig den Meistertitel geführt hat, kann nach Lage der Umstände nicht zweifelhaft sein.

Die Revision ist daher zu verwerfen.